

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. März 1970

Nummer 22

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20340	2. 3. 1970	Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten in der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen	165
611	16. 2. 1970	Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für das Bescheinigungsverfahren nach § 2 Abs. 2 GrEStStrukturG	164
72	27. 2. 1970	Verordnung NW PR Nr. 1/70 zur Änderung der Verordnung NW PR Nr. 1/69 über Krankenhauspflegesätze (Landespflegesatzverordnung – LPVO) vom 4. Februar 1969	164
75	13. 2. 1970	Verordnung über die Ermächtigung des Landesoberbergamtes NW zur Genehmigung der Änderung von Verträgen nach § 3 Abs. 3 der Erdölverordnung	165

611

**Verordnung
zur Übertragung der Zuständigkeit
für das Bescheinigungsverfahren nach § 2 Abs. 2
GrESTStrukturG**

Vom 16. Februar 1970

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur (GrESTStrukturG) vom 24. November 1969 (GV. NW. S. 878) wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 2 Abs. 2 GrESTStrukturG wird nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf die Regierungspräsidenten und das Landesoberbergamt übertragen.

§ 2

(1) Die Regierungspräsidenten sind sachlich zuständig für die Erteilung von Bescheinigungen

1. nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 mit Ausnahme der Fälle, in denen die zu errichtende oder zu erweiternde Betriebsstätte der Bergaufsicht untersteht,
2. nach § 2 Abs. 2 Nr. 2.

(2) Örtlich zuständig ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk das Grundstück liegt.

§ 3

Das Landesoberbergamt ist zuständig für die Erteilung von Bescheinigungen

1. nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, wenn die zu errichtende oder zu erweiternde Betriebsstätte der Bergaufsicht untersteht,
2. nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Februar 1970

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. K a s s m a n n

— GV. NW. 1970 S. 164.

72

**Verordnung NW PR Nr. 1/70
zur Änderung der Verordnung NW PR Nr. 1/69
über Krankenhauspflegesätze
(Landespflegesatzverordnung — LPVO)
vom 4. Februar 1969**

Vom 27. Februar 1970

Auf Grund der §§ 2 und 10 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBI. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Januar 1952 (BGBI. I S. 7), der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft PR Nr. 7/54 über Pflegesätze von Krankenanstalten vom 31. August 1954 (BANz. Nr. 173 vom 9. September 1954), des § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBI. I S. 856) und des § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung NW. PR Nr. 1/69 über Krankenhauspflegesätze (Landespflegesatzverordnung — LPVO) vom 4. Februar 1969 (GV. NW. S. 134) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Sie betragen höchstens	DM
In der Gruppe	
S	52,80
A	48,55
A 1 a	44,40
A 1 b	41,20
A 2	36,05
A 3	26,95
A 4	23,55

2. § 5 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Beteiligten (die Krankenhäuser oder ihre Vertretungen sowie die Kostenträger oder ihre Vertretungen) sollen binnen angemessener Frist eine Einigungsverhandlung führen und den Regierungspräsidenten über das Ergebnis unterrichten.

3. § 5 Abs. 3 Satz 5 erhält folgende Fassung:

Der Regierungspräsident setzt den Pflegesatz mit Wirkung auf den ersten Kalendertag des Monats fest, der auf den Eingang des Antrages folgt (Festsetzungsverfahren).

4. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Werden die ärztlichen Leistungen besonders berechnet, so ermäßigen sich die Pflegesätze in den Gruppen

S	um 5,25 DM
A	um 5,— DM
A 1 a/b	um 4,60 DM
A 2	um 3,55 DM
A 3	um 2,65 DM
A 4	um 2,30 DM

(Kleiner Pflegesatz). Das gilt nicht für Gutachterfälle.

5. In § 7 Abs. 3 wird folgender Satz 6 angefügt:

Bis zu einer solchen anderweitigen Entscheidung bleibt die bisherige (insbesondere die sich aus einer früheren Gruppenzugehörigkeit herleitende) Wertklasse maßgebend.

6. § 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Bestimmungen der §§ 5 bis 8 finden auch Anwendung auf selbstzahlende Kranke in der allgemeinen (3.) Pflegeklasse mit der Maßgabe, daß die Krankenhäuser hinsichtlich der Pflegesätze dem Umfang und der Höhe nach und hinsichtlich der Nebenkosten dem Umfang nach nur diejenigen Leistungen berechnen dürfen, die den Sozialversicherungsträgern in Rechnung gestellt werden.

7. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die am 31. Dezember 1969 geltenden Pflegesätze ausschließlich der für das letzte Kalendervierteljahr 1969 gezahlten Zuschläge der eingruppierten Krankenhäuser in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster werden wie folgt erhöht:

In der Gruppe	um v. H.
S	8,5
A	8,5
A 1 a/b	8
A 2	8
A 3	7,5
A 4	7,5

Das gilt auch, wenn sich dabei ein niedrigerer Pflegesatz als nach dem Stand vom 31. Dezember 1969 einschließlich der für das letzte Kalendervierteljahr 1969 gezahlten Zuschläge ergibt.

Die am 31. Dezember 1969 geltenden Pflegesätze einschließlich der für das letzte Kalendervierteljahr 1969 gezahlten Zuschläge der eingruppierten Krankenhäuser in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln werden in allen Gruppen um 2 v. H. erhöht. Für eingruppierte Krankenhäuser in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln, die dem Westfälischen Krankenhausabkommen in der zum 31. Dezember 1969 geltenden Fassung angeschlossen sind, gilt Satz 1 entsprechend. Soweit eingruppierte Krankenhäuser in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln, die dem Westfälischen Krankenhausabkommen in der zum 31. Dezember 1969 geltenden Fassung nicht angeschlossen sind, Zuschläge für das letzte Kalendervierteljahr 1969 nach der Regelung für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster vereinbart haben, gilt wahlweise an Stelle der Regelung in Satz 3 die Regelung in Satz 1 entsprechend. In Streitfällen entscheidet der Regierungspräsident.

Die nach Satz 1 bis 6 erhöhten Pflegesätze gelten bis zu dem Tage, von dem ab anderweitige Pflegesätze auf Grund nachgewiesener Selbstkosten vereinbart und genehmigt oder festgesetzt werden.

8. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die am 31. Dezember 1969 geltenden Pflegesätze der noch nicht eingruppierten Allgemeinen Krankenhäuser, der nicht eingruppierten Fach- oder Sonderkrankenhäuser und der Privatkrankenhäuser (§ 10 Abs. 2) werden um die den jeweiligen Wertklassen (§ 7 Abs. 3) entsprechenden Vomhundertsätze des Absatzes 1 Satz 1 oder 3 erhöht.

9. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Werden die ärztlichen Leistungen besonders berechnet, so erhöhen sich die am 31. Dezember 1969 geltenden Kleinen Pflegesätze (§ 6 Abs. 1 Satz 1) um die Vomhundertsätze nach Absatz 1 und 2.

10. In § 11 Abs. 5 wird das Wort „vereinbarten“ durch das Wort „genehmigten“ ersetzt.

11. Die Überschrift in § 12 erhält folgende Fassung:
Straf- und Bußgeldbestimmungen

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft, mit Ausnahme des § 12, der am Tage nach der Verkündung in Kraft tritt. Die Übergangsregelungen nach Artikel I Nr. 7 bis 9 treten im Verhältnis zu den selbstzahlenden Kranken in der allgemeinen (3.) Pflegeklasse (§ 9 LPVO) — unbeschadet etwaiger anderweitiger Vereinbarungen — erst am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Februar 1970

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. K a s s m a n n

— GV. NW. 1970 S. 164.

20340

**Verordnung
zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen
ausgestatteten Dienstvorgesetzten in der
Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 2. März 1970

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Satz 2 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DONW) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1970 (GV. NW. S. 69) wird verordnet:

§ 1

Zu Dienstvorgesetzten im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 2 DONW bestimme ich:

1. die Oberfinanzpräsidenten
für alle ihrer Dienstaufsicht unterstehenden Landesbeamten, soweit sich die Eigenschaft als Dienstvorgesetzter nicht schon aus § 15 Abs. 3 Satz 1 DONW ergibt,
2. den Direktor der Landesfinanzschule Nordrhein-Westfalen,
3. den Leiter der Steuerschule des Landes Nordrhein-Westfalen,
4. den Leiter des Rechenzentrums der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen,
5. die Vorsteher der Finanzämter und der Finanzbauämter sowie
6. die Leiter der Hauptbauleitungen
für die ihrer Dienstaufsicht unterstellten Landesbeamten.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1970 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. März 1970

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
W e r t z

— GV. NW. 1970 S. 165.

75

**Verordnung
über die Ermächtigung
des Landesoberbergamtes NW
zur Genehmigung der Änderung von Verträgen
nach § 3 Abs. 3 der Erdölverordnung**

Vom 13. Februar 1970

Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und anderen Bodenschätzen (Erdölverordnung) vom 13. Dezember 1934 (PrGS. NW. S. 191) wird verordnet:

§ 1

Als zuständige Behörde im Sinne des § 3 Abs. 3 der Erdölverordnung wird das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen in Dortmund bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Februar 1970

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. K a s s m a n n

— GV. NW. 1970 S. 165.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.